

zu sechs Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule zu übernehmen.

Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer nur insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist. Zur Uebernahme jedes anderen Nebengeschäfts bedarf er der Genehmigung des Bezirksschulinspectors.

Die Entlassung aus der ihm übertragenen Stelle kann ein Lehrer erst nach Ablauf von vier Wochen nach Einreichung seines Entlassungsgesuchs beanspruchen.

Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Vertheilung des Lehrstoffes ist der Lehrer sowohl an die von der obersten Schulbehörde hierüber gegebenen allgemeinen Vorschriften, als insbesondere auch an den für die betreffende Schule mit Genehmigung des Bezirksschulinspectors aufgestellten Lehrplan gebunden.

Bei Handhabung der Disciplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Körperliche Züchtigung ist an der Fortbildungsschule gar nicht, in anderen Volksschulen nur in angemessener und schicklicher, die Gesundheit nicht gefährdender Weise und nur dann gestattet, wenn mehrfache Ermahnungen, Strafarbeiten und auf Weckung des Ehrgefühls berechnete Zuchtmittel sich als unzureichend gezeigt haben.

Deputationsbeschluss:

§ 21.

Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

Absatz 1 zu genehmigen.

Absatz 2 soll lauten:

„Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 12 Thlr. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu 4 Stunden wöchentlich in der Fortbildungsschule zu übernehmen.“

Absatz 3 zu genehmigen.

Absatz 4 zu genehmigen.

Absatz 5 zu genehmigen.

Absatz 6 soll lauten:

„Bei Handhabung der Disciplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung.“

Präsident Dr. Schaffrath: Zu § 21 haben Anträge gestellt die Abgg. Dr. Heine, Haberkorn, Dr. Wigard und Köckert zc.

Dieselben lauten:

Zu § 21.

Im 3. Absätze ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Zur Uebernahme jedes anderen Nebenamts bedarf er der Genehmigung des Schulvorstands, in Städten auch des Stadtraths.“

Im 5. Absätze sind die Schlussworte:

„als insbesondere zc.“

zu vertauschen mit:

„als insbesondere auch an den für die betreffende Schule aufgestellten Lehrplan gebunden.“

Den Lehrplan entwirft der Director selbständig, oder es entwerfen denselben der erste oder, wo nur ein Schullehrer angestellt ist, dieser unter Concurrenz des Localschulinspectors; dieser Plan wird dem Schulvorstande vorgelegt; entstehen hierüber Differenzen, so entscheidet darüber der Bezirksschulinspecteur.“

Haberkorn.

Zu § 21.

Die Kammer wolle beschließen:

dem Absatz 4 im § 21 der Gesetzesvorlage folgende Worte beizufügen:

„welche Frist durch Vereinbarungen bis auf drei Monate ausgedehnt werden kann“.

Dr. Heine.	Barth (Nadebeul).
Häckel.	Beeg.
Schmidt.	Barth (Stenn).
Riedel.	Strauch.
Dr. Leistner.	Mehnert.
Begold.	Gräfer.
Köckert.	Klopfer.
Zumpe.	Käferstein.

Zu § 21.

Die Kammer wolle beschließen:

die im Gesetzentwurfe § 21 Absatz 4 in Bezug auf die Entlassung der Lehrer aus der ihnen übertragenen Stelle bestimmte Frist von vier Wochen

- a) auf drei Monate zu erhöhen oder eventuell, wenn dieser Antrag nicht Ausnahme findet,
- b) die gedachte Frist auf zwei Monate festzustellen.

Motiven.

Alle Gemeinden haben ein großes Interesse daran, daß der Wechsel der Lehrer nicht zu oft, noch mehr daran, daß derselbe nicht in einer Weise stattfindet, welche die regelmäßige Besetzung der Stelle geradezu unmöglich macht.

Nach dem Besetzungsverfahren bei Lehrerstellen, § 19 des Gesetzes, gehören mindestens 8—12 Wochen dazu, um die neue Besetzung einer Lehrerstelle von der Wahl bis zur Einführung des Lehrers in sein Amt zu erledigen.

Die kleineren Städte und Ortschaften, welche in Folge der niedrigeren Lehrergehalte dem Lehrerwechsel am häufigsten ausgesetzt sind, kommen dadurch in die Lage, bei jeder Aenderung der Lehrer doppelt zu wechseln, indem erst ein Vicar mehrere Wochen und dann erst der neue Lehrer den Unterricht besorgt.

In solchen Ortschaften ist es wiederholt vorgekommen, daß der Lehrer kaum einen Monat auf der Stelle geblieben ist, und auf alle Fälle wird der Wechsel ein sehr häufiger bleiben, weil die Lehrer nach besser dotirten Stellen streben.

Unter derartigen Verhältnissen wird aber der Unterricht geradezu desorganisiert; denn alle Bekanntschaft des Lehrers mit den Fähigkeiten und dem Charakter der Kinder, sowie mit den sonstigen Ortsverhältnissen hört in solchen Gemeinden auf.